Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/5598

25. 09. 96

Sachgebiet 611

Beschlußempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 13/4903 –

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. November 1995 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei den Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Beistandsleistung in Steuersachen (Deutsch-dänisches Steuerabkommen)

A. Problem

Das bestehende Abkommen mit dem Königreich Dänemark zur Vermeidung der Doppelbesteuerung genügt nicht mehr in allen Teilen den heutigen Anforderungen. Außerdem fehlen Vereinbarungen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs, um die Voraussetzungen zur Ratifizierung des Abkommens zu schaffen.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Das Abkommen führt im Bereich der Dividendenbesteuerung durch die Senkung der Mindestbesteuerungsgrenze bei Schachtelbeteiligungen auf 10 v. H. zu Steuermindereinnahmen in einer Größenordnung von jährlich rd. 5 Mio. DM.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf – Drucksache 13/4903 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 25. September 1996

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele	**Norbert Schindler**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Norbert Schindler

I. Verfahrensablauf

Der Gesetzentwurf – Drucksache 13/4903 – wurde vom Deutschen Bundestag in dessen 116. Sitzung am 27. Juni 1996 an den Finanzausschuß federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 GO überwiesen. Der Finanzausschuß und der Haushaltsausschuß haben den Gesetzentwurf jeweils am 25. September 1996 beraten.

II. Inhalt der Vorlage

Das neue deutsch-dänische Steuerabkommen vom 22. November 1995 berücksichtigt die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse, das heutige Steuerrecht beider Staaten sowie deren gegenwärtige Abkommenspraxis. Als zweites „Großes Steuerabkommen" der Bundesrepublik Deutschland enthält es umfassende Regelungen zu den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie Regelungen auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern und zur Amts- und Rechtshilfe in Steuersachen. Daraus ergeben sich beim Aufbau des Abkommens Abweichungen gegenüber den anderen von Deutschland abgeschlossenen Abkommen und den OECD-Musterabkommen.

Inhalt und Regelungsbereiche der Artikel 1 bis 24 sind dem OECD-Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens nachgebildet. Die Artikel 1 bis 5 enthalten die allgemeinen Begriffsbestimmungen. Die Artikel 6 bis 23 legen den Rahmen fest, innerhalb dessen der Wohnsitz- oder Quellenstaat Einkünfte oder das Vermögen besteuern darf. Artikel 24 regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung des Wohnsitzstaates, wenn das Besteuerungsrecht dem Quellenstaat ganz oder teilweise zugewiesen ist. Die Artikel 25 bis 28 sehen Regelungen für die Erbschaft- und Schenkungsteuer vor. Die Artikel 29 bis 40 bestimmen das Verfahren zur gegenseitigen Amtshilfe. Die Artikel 41 bis 44 regeln den Schutz vor steuerlicher Diskriminierung und Durchführung von Konsultations- und Verständigungsverfahren. In den Artikeln 45 bis 50 sind Sonderbestimmungen für die Abkommensanwendung und die üblichen Regelungen für Inkraft- und Außerkrafttreten des Abkommens enthalten. Eine Anlage enthält zudem ein Verzeichnis der Steuerarten, für die das Abkommen gilt.

Das neue Abkommen weicht in einer Reihe von Punkten von den bisherigen Vereinbarungen ab; in weiten Bereichen entspricht es jedoch dem bisherigen Vertrag. Erstmals sind Regelungen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Erbschaft- und Schenkungsteuern vorgesehen.

III. Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 696. Sitzung am 3. Mai 1996 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung werde gebeten zu prüfen, ob es sich bei der zum 1. Januar 1994 in Dänemark eingeführten Arbeitsmarktabgabe in Höhe von 7 v. H. des Bruttoeinkommens Selbständiger, Unselbständiger, aber auch beschränkt Steuerpflichtiger (Wohnsitz in Deutschland, Einkünfte in Dänemark) um eine Sozialabgabe oder um eine Steuer handelt. Sollte die Prüfung ergeben, daß es sich um eine Steuer handelt, werde die Bundesregierung gebeten, sich dafür einzusetzen, daß im Verwaltungswege eine Regelung vereinbart werde, aufgrund derer die betroffenen Steuerpflichtigen so gestellt würden, als wäre die Abgabe in dem Katalog der dänischen Steuern, für die das Revisionsabkommen gelten soll, enthalten.

IV. Gegenäußerung der Bundesregierung

In Übereinstimmung mit der dänischen Regierung vertritt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei der Arbeitsmarktabgabe nicht um eine unter das deutsch-dänische Revisions-Doppelbesteuerungsabkommen fallende Steuer handele. Diese Abgabe sei ein Instrument zur Finanzierung der dänischen Sozialversicherung und daher als „Arbeitsmarktbeitrag" zu bezeichnen, der in drei Sozialkassen fließe. Aus den Sozialkassen werde in zunehmendem Maße der bisher vom Staat getragene Anteil bestimmter Sozialleistungen übernommen. Die Pflicht zur Entrichtung des lohnbezogenen Arbeitsmarktbeitrages stehe im Zusammenhang mit dem Anspruch des Beitragszahlers auf Erhalt einer Sozialleistung aus den Sozialkassen, was für die Einstufung als Sozialversicherungsbeitrag spreche. Der Beitrag werde auch nicht von Personen erhoben, die den Sozialversicherungsvorschriften eines anderen EU-Mitgliedstaates als Dänemark unterliegen.

V. Stellungnahme des Haushaltsausschusses

Der Haushaltsausschuß wird gemäß § 96 GO gesondert Stellung zu dem Gesetzentwurf nehmen.

VI. Ausschußempfehlung

Der Finanzausschuß hat sich die dem Gesetzentwurf zugrundeliegenden Intentionen der Bundesregierung zu eigen gemacht. Er empfiehlt einstimmig die Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 25. September 1996

Norbert Schindler

Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333